

---

**Vorsitz: Österreich****1161. PLENARSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES**

1. Datum: Donnerstag, 19. Oktober 2017

Beginn: 10.10 Uhr  
Unterbrechung: 13.00 Uhr  
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr  
Schluss: 18.10 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter C. Koja  
A. Stadler

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER PRÄSIDENTIN DER  
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG  
DER OSZE, I. E. CHRISTINE MUTTONEN

Vorsitz, Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (PA.GAL/7/17 Restr.), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1387/17/Rev.1), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1348/17), Russische Föderation (PC.DEL/1347/17), Türkei (PC.DEL/1397/17 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1379/17 OSCE+), Belarus (PC.DEL/1394/17 OSCE+), Kasachstan (PC.DEL/1398/17 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/1355/17/Rev.1 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1363/17), Georgien (PC.DEL/1385/17 OSCE+), Armenien

Punkt 2 der Tagesordnung: REDE DES VORSITZENDEN DES LEITENDEN  
GREMIUMS DER EURASISCHEN WIRTSCHAFTS-  
KOMMISSION, S. E. TIGRAN SARGSYAN

Vorsitz, Vorsitzender des leitenden Gremiums der Eurasischen  
Wirtschaftskommission (PC.DEL/1350/17), Russische Föderation (auch im  
Namen von Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan)  
(PC.DEL/1373/17), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern  
Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und  
Serbien; sowie mit dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses  
und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina)  
(PC.DEL/1389/17), Schweiz (PC.DEL/1380/17 OSCE+), Kasachstan  
(PC.DEL/1375/17 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika  
(PC.DEL/1349/17), Aserbaidschan (PC.DEL/1356/17 OSCE+), Ukraine

Punkt 3 der Tagesordnung: VORTRÄGE DER VORSITZENDEN DES  
SICHERHEITSAUSSCHUSSES, DES  
WIRTSCHAFTS- UND UMWELTAUSSCHUSSES  
UND DES AUSSCHUSSES FÜR DIE  
MENSCHLICHE DIMENSION

Vorsitz, Vorsitzender des Sicherheitsausschusses, Vorsitzender des  
Wirtschafts- und Umweltausschusses (PC.DEL/1374/17 OSCE+), Vorsitzende  
des Ausschusses für die menschlichen Dimension, Russische Föderation  
(PC.DEL/1377/17 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika  
(PC.DEL/1351/17), Schweiz (PC.DEL/1382/17 OSCE+), Türkei  
(PC.DEL/1399/17 OSCE+), Estland – Europäische Union (mit den  
Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,  
Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungs-  
prozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem  
Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein;  
sowie mit Andorra, Georgien, San Marino und der Ukraine)  
(PC.DEL/1390/17/Rev.1), Aserbaidschan (PC.DEL/1357/17 OSCE+),  
Georgien (PC.DEL/1386/17 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1365/17), Heiliger  
Stuhl (PC.DEL/1352/17 OSCE+), Kirgisistan (PC.DEL/1384/17 OSCE+)

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER  
ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN  
ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER  
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1268  
(PC.DEC/1268) über die Verlängerung der Entsendung von  
OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-  
ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal  
beigefügt.

Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim*: Ukraine (PC.DEL/1366/17), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1391/17/Rev.1), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1354/17), Türkei (PC.DEL/1395/17 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1383/17 OSCE+), Kanada
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/1369/17), Ukraine, Schweiz
- (c) *41. Runde der Internationalen Genfer Gespräche am 10. und 11. Oktober 2017*: Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1392/17), Russische Föderation (PC.DEL/1370/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1358/17), Georgien (PC.DEL/1388/17 OSCE+)
- (d) *Präsidentenwahl in Kirgisistan am 15. Oktober 2017*: Kirgisistan (PC.DEL/1381/17 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1371/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1360/17), Estland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Georgien) (PC.DEL/1393/17), Kasachstan
- (e) *Sechster Internationaler Mädchentag am 11. Oktober 2017*: Kanada (auch im Namen von Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Georgien, Island, Liechtenstein, der Mongolei, Montenegro,

Norwegen, San Marino, der Schweiz, Serbien, der Türkei und der Ukraine), Russische Föderation (PC.DEL/1372/17), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1362/17)

- (f) *Nichteinhaltung des Völkerrechts und von OSZE-Verpflichtungen in den besetzten Gebieten Aserbaidschans durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Aserbaidschan (PC.DEL/1364/17 OSCE+) (PC.DEL/1367/17 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1361/17), Kanada*
- (g) *Nichteinhaltung des Völkerrechts und von OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerung von Artsach durch Aserbaidschan: Armenien, Aserbaidschan (PC.DEL/1368/17 OSCE+)*
- (h) *Diskriminierung russischer Medien in Frankreich: Russische Föderation, Frankreich*

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Vorbereitung des vierundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE am 7. und 8. Dezember 2017 in Wien: Vorsitz*
- (b) *Auslosung der Reihenfolge der Erklärungen für das vierundzwanzigste Treffen des Ministerrats der OSZE am 9. November 2017: Vorsitz*
- (c) *Erweiterte Botschafterklausur am 6. und 7. November 2017 in Eisenstadt (Österreich): Vorsitz*

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/144/17 OSCE+): Generalsekretär*
- (b) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Außenminister der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 12. Oktober 2017: Generalsekretär (SEC.GAL/144/17 OSCE+)*
- (c) *Teilnahme des Generalsekretärs an einer Veranstaltung anlässlich des 20-jährigen Bestehens des UN Women Nationalkomitees Österreich am 12. Oktober 2017: Generalsekretär (SEC.GAL/144/17 OSCE+)*
- (d) *Teilnahme des Generalsekretärs an der Konferenz „OSCE Focus 2017“ zur Befähigung der OSZE in schwierigen Zeiten in Genf am 13. und 14. Oktober 2017: Generalsekretär (SEC.GAL/144/17 OSCE+)*
- (e) *Aufruf zur Nominierung von Kandidaten für den White Ribbon Award für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der OSZE: Generalsekretär (SEC.GAL/144/17 OSCE+)*

Punkt 8 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Aktueller Stand der Vorbereitungen für die Mittelmeerkonferenz der OSZE zu großen Migranten- und Flüchtlingsbewegungen im Mittelmeerraum – Herausforderungen und Chancen in Palermo am 24. und 25. Oktober 2017: Italien*
- (b) *Untersuchung des schrecklichen Mordes an der Journalistin und Bloggerin D. Caruana Galizia: Malta (Anhang), Vorsitz*
- (c) *Parlamentswahl in Österreich am 15. Oktober 2017: Österreich*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 2. November 2017, um 9.30 Uhr im Neuen Saal

---

**1161. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1161, Punkt 8 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION MALTAS**

Herr Vorsitzender,

wir sind zutiefst erschüttert und bestürzt über den entsetzlichen Vorfall in unserem Land, bei dem am vergangenen Montag offenbar ein gezielter Anschlag mit einer Autobombe gegen eine in Malta angesehene Journalistin und Bloggerin verübt wurde, die dadurch auf brutale Weise ums Leben kam.

Wir verurteilen diesen barbarischen Anschlag auf ein Menschenleben und die Redefreiheit in unserem Land vorbehaltlos.

Allen ist bekannt, dass D. Caruana Galizia politisch und persönlich eine der schärfsten Gegnerinnen unserer Regierung und des Premierministers war und auch an anderen leidenschaftlich Kritik übte.

Jedoch kann diese Tatsache diese barbarische Tat, die gegen unsere Zivilisation und jegliche Würde verstößt, niemals in irgendeiner Weise rechtfertigen.

Sofort nach diesem entsetzlichen Vorfall wies unser Premierminister die Polizei und die nationalen Sicherheitskräfte an, bei den Ermittlungen alle nötigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

Um eine unparteiliche Untersuchung zu gewährleisten, wurde auch sofort Unterstützung durch internationale Sicherheitsorgane bei den Ermittlungen angefordert. Ich möchte mich diesbezüglich unter anderem bei den Niederlanden für die Entsendung ihres kriminaltechnischen Spezialteams, das wenige Stunden nach dieser Tragödie in Malta eintraf, bedanken, und auch bei den Vereinigten Staaten, die FBI-Agenten entsandten, um bei der Untersuchung zu helfen.

Herr Vorsitzender,

wie unser Premierminister sagte, „stellen wir in diesem Land die Rechtsstaatlichkeit über alles und jeden. Ich werde nicht ruhen, bis in dieser Sache der Gerechtigkeit Genüge getan ist, denn unser Land verdient Gerechtigkeit“.

Wir werden weiterhin geeint für den Schutz der Prinzipien eines jeden unserer Bürger eintreten. Alle haben in Malta das Recht, zu schreiben und zu sagen was sie wollen, und denjenigen, die sich ungerecht behandelt fühlen, steht der Schutz der Gerichte zu und sie müssen zu keinen anderen Mitteln greifen.

Wie aus der vom OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit herausgegeben Erklärung am 17. Oktober 2017 hervorgeht, nahm H. Désir bald nach diesem entsetzlichen Vorfall mit unserem Premierminister Kontakt auf, der ihm versicherte, Malta werde alles tun, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Wir sind unverändert willens und bereit, sowohl den Beauftragten als auch den Ständigen Rat weiterhin über alle Entwicklungen in dieser Sache auf dem Laufenden zu halten.

Danke.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**  
**Ständiger Rat**

PC.DEC/1268  
19 October 2017

GERMAN  
Original: ENGLISH

---

**1161. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1161, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1268**  
**VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON**  
**OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN**  
**AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Januar 2018 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/50/17 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 307 100 EUR aus den Liquiditätsüberschüssen der Jahre 2015 und 2016 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Januar 2018 veranschlagten Haushalts.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Estlands als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien<sup>1</sup>, Montenegro<sup>1</sup> und Albanien<sup>1</sup>, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island, sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

---

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1268  
19 October 2017  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1268  
19 October 2017  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfangreichen und großräumigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in Zonen, die an bestimmte Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk grenzen, hin.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner einschließlich der Russischen Föderation dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen. Eine Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, die an bestimmte Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzen, ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung der Lage im Osten der Ukraine entscheidend.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermision an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, blockiert.

Dahinter steht eindeutig die unveränderte Absicht Russlands, die zunehmenden Beweise für Russlands direkte Beteiligung am Schüren des Konflikts im Osten der Ukraine, unter anderem durch den Nachschub schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen und Söldner, vor der internationalen Gemeinschaft zu verbergen. Wir fordern Russland nach wie vor dringend auf, diese Handlungen unverzüglich einzustellen.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine regelrechte und umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die an bestimmte Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzt, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben. Russland ist diese Verpflichtung eingegangen, erfüllt jedoch seit nunmehr drei Jahren nicht.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1268  
19 October 2017  
Attachment 4

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die jüngste Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um drei Monate (bis 31. Januar 2018) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen.“